

Formular Nachweispflicht

Ab 1. September 2021 gelten strengere Vorschriften hinsichtlich des Bezugs von Anwohnerparkkarten:

Berechtigte Personen können Anwohnerparkkarten für die Einzelzonen A–Z nur beziehen, wenn ihnen an ihrem Wohnsitz keine Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Eine Parkmöglichkeit ist gegeben, wenn Parkplätze für Bewohnende frei sind oder unerlaubterweise an Dritte (z. B. an Pendelnde) vermietet werden. **Die fehlende Parkmöglichkeit hat die grundbesitzende / vermietende Person (Immobilienverwaltung) zu bestätigen.**

Diese Bestätigung muss bei Bezug einer Bewilligung nach Einführung der vorliegenden Nachweispflicht (in Kraft seit 01.09.2021) eingereicht werden. **Die Einreichung muss jährlich erfolgen.** Bestehenden Parkkarten behalten ihre Gültigkeit und können für die verbleibende Zeit umgetauscht werden.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind auf Seite 2 dieses Formulars aufgeführt.

Angaben grundbesitzende / vermietende Person (Immobilienverwaltung)

Firma _____
Name / Vorname der zuständigen Person: _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____
Telefon (für Rückfragen) _____
E-Mail _____

Angaben Mietperson

Name / Vorname der Mietperson _____
Wohnadresse _____
PLZ / Ort _____
Bezug der Wohnung per _____
Fahrzeugkennzeichen _____

Auszug Parkkartenreglement:

Art. 9 Parkkarten mit Bezugsbedingungen

² Anwohnerinnen und Anwohner können Parkkarten für die Einzelzonen A–U sowie die Einzelzone Z mit Berechtigungsnachweis nur beziehen, wenn ihnen in der Liegenschaft, in der sie wohnen, kein privater Parkplatz zur Verfügung steht.

Art. 11 Parkkartenbezug

¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind und die Bezahlung der Parkkarte erfolgt ist.

² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

³ Der Nachweis des nicht zur Verfügung stehenden privaten Parkplatzes gemäss Art. 9 Abs. 2 wird mittels Formular erbracht. Darin bestätigt die Grundeigentümer- oder Vermieterschaft, dass keine privaten Parkplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen und sämtliche privaten Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner rechtmässig belegt sind.

Auszug Parkplatzreglement:

Art. 17 Sicherstellung der Benützbarkeit und Zweckbestimmung

⁴ Die Vermietung oder Verleihung von rechtskräftig bewilligten Parkplätzen für Bewohnende an Anwohnerinnen und Anwohner in einem Umkreis von 300 m ist ohne Änderung der Bewilligung zulässig, soweit nachweislich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern kein Bedarf für einen privaten Parkplatz besteht. Davon ist sicher nur dann auszugehen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner keine Parkkarten für die Einzelzonen A–Z mit Berechtigungsnachweis gemäss Parkkartenreglement beziehen. Sobald ein Bedarf gegeben ist, haben die Bewohnerinnen und Bewohner Vorrang. Alle weiteren Zweckänderungen oder die Aufhebung der Parkplätze bedürfen der Bewilligung der Baubewilligungsbehörde.

⁵ Die Überlassung oder Übertragung von bewilligten Parkplätzen ausserhalb der Zweckbestimmung, namentlich die Vermietung oder Verleihung an Pendlerinnen und Pendler sowie Anwohnerinnen und Anwohner ausserhalb des Umkreises von 300 m, ist verboten.

⁶ Die Zweckbestimmung der unbewilligten, im Bestand geschützten Parkplätze und der bewilligten Parkplätze ohne Zweckbestimmung ergibt sich aus der Nutzung der Baute. Dabei können die unbewilligten, im Bestand geschützten Parkplätze ohne Bewilligung aufgehoben werden, solange die minimal zu erstellende Parkplatzzahl beibehalten wird. Im Übrigen finden auf diese Parkplätze Abs. 1–5 sinngemäss Anwendung.

In Kenntnis dieser Bestimmungen erklärt die zuständige Person/Firma (Immobilienverwaltung) folgendes:

1. Es stehen derzeit keine privaten Parkplätze für die Bewohnenden zur Verfügung.
2. Es sind derzeit sämtliche private Parkplätze für Bewohnende rechtmässig belegt.

Datum

**Unterschrift der zuständigen Person
(Immobilienverwaltung)**

Die unterzeichnende Person ist zur Abgabe vorliegender Bestätigung berechtigt. Mit der Unterzeichnung wird festgehalten, dass alle Angaben wahrheitsgemäss gemacht wurden.

Wer die Berechtigung zum Bezug einer Bewilligung mit unwahren Angaben belegt oder diese missbräuchlich verwendet, wird gemäss Art. 14 Abs. 1 Parkkartenreglement mit einer Busse bestraft. Die Strafbestimmungen kantonaler oder eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten (insb. Art. 251 StGB).